
Anfragen Finanzausschuss vom 27.08.2019

Hat die Stadt Neustadt a. Rbge. die durchschnittliche Nutzungsdauer der Gemeindestraßen ermittelt?

Stellungnahme:

Die durchschnittliche Nutzungsdauer, der über 1.000 gewidmeten Gemeindestraßen wurde nicht durch die Stadt Neustadt a. Rbge. ermittelt. Die Abschreibungsdauer der Straßen orientiert sich an der AfA-Tabelle des Ministeriums für Inneres und Sport. Demnach sind ca. 70 % bis 80 % der Gemeindestraßen abgeschrieben.

Wenn diese Nutzungsdauern länger als die in der Abschreibungstabelle genannten 25 Jahre ist:

Ist beabsichtigt, die Abschreibungsdauer künftig auf einen längeren Zeitraum auszudehnen und dieses entsprechend § 49 Abs. 2 KomHKVO zu begründen (z. Bsp. Angesetzte Nutzungsdauer Rinteln: gepflasterte Straßen 35 Jahre, bituminöse Straßen 50 Jahre)?

Stellungnahme:

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat bei der Überörtlichen Prüfung der „Bilanzierung des Straßenvermögens im kommunalen Jahresabschluss“ festgestellt, dass 15 von den 16 überprüften Kommunen gemäß der AfA-Tabelle die Straßen abschreiben. Die überörtliche Kommunalaufsicht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes regt daher das Ministerium für Inneres und Sport an, die in der Abschreibungstabelle angesetzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern für Straßen einer Überprüfung zu unterziehen. Das Ergebnis der Überprüfung steht noch aus.

Fachdienstleitung Tiefbau

Dienstgebäude: Theresenstraße 4
Eingang C

31535 Neustadt am Rübenberge

Einheitliche Sprechzeiten:

Di. 08:00 – 13:00 Uhr

Do. 13:00 – 18:00 Uhr

Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

Auskünfte zu weiteren Sprechzeiten:
05032 84-0

Ansprechpartner:

Telefon: 05032 84-277

Telefax: 05032 84-7277

aduthoo@neustadt-a-rbge.de

www.neustadt-a-rbge.de

Aufgestellt, 18.09.2019